

Positionspapier

Anpassung des deutschen Rechts an die EU-Datenschutzgrundverordnung

(DSAnpUG-EU)



Dezember 2016

Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Grundpositionen des ZVEI zum Datenschutzrecht	4
3. Stellungnahme zur Anpassung des BDSG	5
a) Grundstruktur und Regelungsdichte des BDSG-E	5
b) Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden Bund / Länder	6
c) Verarbeitung personenbezogener Daten	6
d) Verarbeitung besonderer Kategorien	7
e) Verarbeitung zu anderen Zwecken	8
f) Verarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken	9
g) Sanktionen	10
h) Datenschutzmündigkeit	11
i) Verbandsklagerechte	12
4. Zusammenfassung der Anforderungen des ZVEI	12

1. Einleitung

Im Mai 2018 wird die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)¹ nach einer zweijährigen Übergangszeit in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) unmittelbar anwendbares und den nationalen Rechtsordnungen vorrangiges Recht sein. Als Verordnung zielt die EU-DSGVO auf eine Vollharmonisierung des europäischen Datenschutzrechts – ein Ansatz, der von der deutschen Elektroindustrie als exportorientierter und im gesamten Binnenmarkt aktiver Industriebranche ausdrücklich begrüßt wird. Ihrem Charakter als Grund-Verordnung entsprechend regelt die EU-DSGVO das künftige Datenschutzrecht jedoch nicht vollumfänglich und abschließend, sondern gibt dem nationalen Gesetzgeber konkrete Regelungsgebote auf und räumt ihm über sog. Öffnungsklauseln bestimmte Regelungsspielräume für abweichende nationale Gestaltungen des Datenschutzrechts ein.

Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern (BMI) für ein Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU)² dient der Erfüllung dieser Regelungsaufträge und nutzt darüber hinaus einige wenige der eingeräumten Regelungsspielräume. Der ZVEI nimmt zu ihm im Folgenden Stellung.

Die Elektroindustrie ist in ganz besonderem Maße auf innovationsfreundliche, praktikable datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen angewiesen: „Smarte“ Produkte sind ohne die Nutzung personenbezogener Daten nicht denkbar. Erst die Nutzung dieser Daten macht die Produkte überhaupt smart, passt die Steuerung des Smart Home und im Smart Building an die individuellen Bedürfnisse und Anforderungen der Nutzer an, ermöglicht altersgerechte Assistenzsysteme für ein selbstbestimmtes Leben sowie patientenzentrierte medizinische Versorgung durch eHealth, bietet die nachgefragte Personalisierung bei der Nutzung von Unterhaltungs- und Informationsangeboten im Bereich des Smart Entertainment, steuert über Smart Meter die Bereitstellung von Energie oder lässt das autonome Fahren im intelligenten Fahrzeug denkbar werden. Im Zuge der weiter fortschreitenden Digitalisierung wird die Bedeutung der Datennutzung, des richtigen Umgangs mit den Daten und des Vertrauens der Betroffenen in den richtigen Umgang mit ihren Daten weiter stark steigen.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

² Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680“, idF des Referentenentwurfs vom 23.11.2016 zur Verbändeanhörung

2. Grundpositionen des ZVEI zum Datenschutzrecht

Der ZVEI und seine Mitgliedsunternehmen treten für Datenschutz und Datensicherheit sowie den verantwortungsvollen, sicheren und transparenten Umgang mit Daten ein. Sie haben sich hierfür „Leitlinien der deutschen Elektroindustrie zum verantwortungsvollen Umgang mit Daten“ gegeben³.

Die Elektroindustrie begrüßt die Verabschiedung der EU-DSGVO und sieht in dem Rechtsakt der Verordnung und dem damit verfolgten Ansatz der Vollharmonisierung die Chance, ein einheitliches Datenschutzrecht in der EU zu schaffen. Die Einheitlichkeit des EU-Datenschutzrechts und dessen einheitliche Anwendung durch die Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten betrachten wir als Wert an sich. Daneben muss Transparenz treten, die durch Leitlinien zur Auslegung und Anwendung des neuen Rechtsrahmens gefördert werden sollte.

Der Anpassungsprozess des deutschen Rechts an die EU-DSGVO muss transparent und dialogbasiert ausgestaltet werden, damit sich die Wirtschaft einbringen und auf die Veränderungen einstellen kann.

Bei der Anpassung des nationalen Rechts an die EU-DSGVO muss das Ziel einheitlicher datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen in der EU fest im Blick behalten werden. Öffnungsklauseln sollten jedoch dort verantwortungsvoll genutzt werden, wo dies für die Schaffung zukunftsfähiger Regelungen notwendig erscheint.

Neben der Einheitlichkeit muss die Ermöglichung neuer digitaler Geschäftsmodelle und smarterer Produkte beispielsweise in den Bereichen eHealth, Smart Home & Building, Smart Entertainment, Energie und Automotive angestrebt werden. Innovationen in diesen Bereichen weisen einen großen gesellschaftlichen Nutzen auf, brauchen aber aufgrund ihrer Datenbezogenheit klare und praktikable datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen.

Die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen und die Nutzbarmachung von Daten sollten gleichermaßen gefördert werden. Transparenz, handhabbare Einwilligungsprozeduren und eine Flexibilisierung der Zweckbindung sollten hierfür Richtschnur sein. Die Nutzung anonymisierter und pseudonymisierter Daten sollte durch Privilegierung und Aufstellung klarer Rahmenbedingungen gefördert werden.

Die Digitalisierung steht noch am Anfang. Forschung und Entwicklung neuer Produkte und Lösungen sollten durch datennutzerfreundliche Forschungsklauseln im Datenschutzrecht gefördert werden, denen auch privatfinanzierte F&E unterfällt.

³ Leitlinien der deutschen Elektroindustrie zum verantwortungsvollen Umgang mit Daten abrufbar unter: <http://www.zvei.org/Verband/Publikationen/Seiten/Leitlinien-der-dt-Elektroindustrie-verantwortungsvoller-Umgang-mit-Daten.aspx> (06.12.2016)

3. Stellungnahme zur Anpassung des BDSG

Im Rahmen unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 23. November 2016 konzentrieren wir uns auf die vorgeschlagene Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-E, Art. 1 des Referentenentwurfs) und dort auf Teil 1 (gemeinsame Bestimmungen) aber vor allem auf Teil 2 (Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen nach der EU-DSGVO).

a) Grundstruktur und Regelungsdichte des BDSG-E

Wir unterstützen den gewählten Ansatz, im Interesse eines kohärenten und anwenderfreundlichen nationalen Datenschutzrechts in dem neuen BDSG sowohl die Durchführung der Verordnung, als auch die Umsetzung der Richtlinie, als auch Regelungsbereiche ohne Bezug auf das EU-Recht zusammenzuführen. Die punktuellen Wiederholungen einzelner Passagen und Bestimmungen der Verordnung und Verweisungen auf die Verordnung finden wir sinnvoll. Darüber hinaus halten wir es für richtig, dass das BDSG auch künftig als Auffanggesetz ausgestaltet sein soll und gegenüber spezielleren Regelungen in anderen Gesetzen subsidiär ist.

Hinsichtlich der Nutzung der Öffnungsklauseln aus der EU-DSGVO ist festzustellen, dass der vorliegende Referentenentwurf die sich aus ihnen ergebenden Spielräume für die Schaffung von Erlaubnistatbeständen für national privilegierte Verarbeitungskontexte bei Weitem nicht ausschöpft. Diese Spielräume bleiben aber auch nach einer Neufassung des BDSG eröffnet. Außerdem käme in den meisten Fällen eine Umsetzung durch bereichsspezifische Regelungen in Frage. Die Chancen für eine wirtschafts- und gesellschaftspolitisch sinnvolle Weiterentwicklung des stark ausdifferenzierten deutschen Datenschutzrechts verfallen damit nicht.

Daher trifft es auf unsere grundsätzliche Unterstützung, dass der vorliegende Referentenentwurf schlank gehalten ist und sich im Wesentlichen auf die notwendigen Anpassungen des nationalen Rechts beschränkt: Angesichts der Bundestagswahlen im September 2017 und dem Grundsatz der Diskontinuität hätten wir sonst die Befürchtung, dass ein Gesetzgebungsverfahren vor dem Geltungstichtag am 25. Mai 2018 nicht mehr abgeschlossen werden könnte. Diese Konstellation würde aber eine erhebliche Rechtsunsicherheit darüber nach sich ziehen, welche Bestimmungen des alten BDSG von der EU-DSGVO ab dem Geltungstichtag verdrängt und welche weiter geltend würden und ist daher unbedingt zu vermeiden. Für ein schlankes Anpassungsgesetz spricht darüber hinaus, dass grundsätzlich eine größtmögliche Einheitlichkeit des Datenschutzrechts in der EU anzustreben

ist. Dem stünde entgegen, wenn die Mitgliedstaaten exzessiv und voneinander abweichend Gebrauch von den Öffnungsklauseln machten.

Das Interesse an Einheitlichkeit muss jedoch in einen angemessenen Ausgleich mit dem Interesse an einer Nutzung von Öffnungsklauseln gebracht werden und dort zurückstehen, wo Abweichungen oder Präzisierungen notwendig erscheinen, um die Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle und smarterer Produkte zu ermöglichen, die von großem gesellschaftlichen Nutzen sind. Dieser Ausgleich ist mit dem vorliegenden Referentenentwurf im Prinzip gelungen, wobei wir einige Präzisierungen und Ergänzungen vorschlagen (siehe dazu die nachfolgenden Punkte) und darüber hinaus relevanten Anpassungsbedarf in bereichsspezifischen Datenschutzregelungen sehen, die jedoch nicht Gegenstand dieses Referentenentwurfs sind und auch nicht sein können.

b) Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden Bund / Länder, § 18 BDSG-E

Die Regelung in § 18 I 1 BDSG-E, nach der die Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörden der Länder mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der EU-DSGVO zusammenarbeiten sollen, begrüßen wir nachdrücklich.

Die Elektroindustrie beklagt die bestehende datenschutzrechtliche Fragmentierung des Bundesgebiets seit Langem. Wegen der Gesetzgebungskompetenz der Länder lässt sich eine Vereinheitlichung der Landesdatenschutzgesetzes und des BDSG nicht erzwingen. Die EU-DSGVO wird hier positiv wirken, da sie in jedem Bundesland unmittelbar anwendbar sein und damit zu einer Vereinheitlichung führen wird. Wir haben die Hoffnung, dass die Regelung in § 18 I 1 BDSG-E sicherstellen wird, dass das einheitliche EU-Recht auch einheitlich ausgelegt und angewendet werden wird. Auf jeden Fall ist es ein Schritt in die richtige Richtung, das in der EU-DSGVO angelegte Prinzip der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten auf die Kooperation zwischen den Aufsichtsbehörden in Deutschland zu übertragen. Darüber hinaus hielten wir auch den Ansatz für sinnvoll, dass die Aufsichtsbehörden der Länder verabreden, bestimmte Schwerpunkte bei einzelnen Behörden anzusiedeln und auf dieser Basis besser kooperieren.

c) Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 6 EU-DSGVO

Die Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung gewöhnlicher personenbezogener Daten ergeben sich für nicht-öffentliche Stellen künftig direkt aus

Art. 6 I EU-DSGVO und finden sich somit nicht im vorliegenden Referentenentwurf. Dieser sieht allerdings auch keine spezifischen abweichenden Regelungen vor, obwohl dies nach der Öffnungsklausel des Art. 6 II EU-DSGVO möglich wäre, nach der die Mitgliedstaaten für Datenverarbeitungen im öffentlichen Interesse (Art. 6 I lit. e EU-DSGVO) national privilegierte Verarbeitungskontexte ermöglichen können. Solche Abweichungen können unserer Meinung nach zwar sinnvoll sein, würden aber besser im bereichsspezifischen Datenschutz außerhalb des BDSG geregelt. So dürften bestimmte altersgerechte Assistenzsysteme zur Steuerung der Lebensumgebung im Smart Home beispielsweise durchaus im öffentlichen Interesse sein, sodass es sinnvoll wäre, hierfür erforderliche Datenverarbeitung spezialgesetzlich zu privilegieren. Dies könnte insbesondere vor dem Hintergrund gerechtfertigt sein, dass in diesen Szenarien eine Einwilligungslösung oftmals aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Umstände erschwert ist.

d) Verarbeitung besonderer Kategorien, § 22 BDSG-E

Nach Art. 9 I EU-DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten grundsätzlich untersagt. Für die Elektroindustrie sind insbesondere die Kategorien Gesundheitsdaten, genetische und biometrische Daten relevant. Art. 9 II EU-DSGVO lässt Ausnahmen für diese Untersagung zu und räumt darüber hinaus Spielraum über Öffnungsklauseln ein.

Die Möglichkeit der Einwilligung nach Art. 9 II lit. a) EU-DSGVO stellt eine wichtige Ausnahme dar und sollte in Einklang mit der bestehenden Rechtslage erhalten bleiben. Die Elektroindustrie befürwortet sehr, dass der Referentenentwurf nicht von der Öffnungsklausel des Art. 9 II lit. a) EU-DSGVO Gebrauch macht, nach der die Mitgliedstaaten ein Einwilligungsverbot aussprechen könnten. Ein solches Einwilligungsverbot würde zentrale im öffentlichen Interesse stehende Technologien beispielsweise im Bereich von eHealth unmöglich machen und wäre unserer Meinung nach auch nicht mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen vereinbar. Darüber hinaus unterstützen wir sehr, dass keine zusätzlichen besonderen Anforderungen an die nach Art. 9 II lit a) EU-DSGVO vorgesehene ausdrückliche Einwilligung gestellt werden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Referentenentwurf von der Öffnungsklausel des Art. 9 II lit. h) EU-DSGVO Gebrauch macht und den dort aufgeführten Erlaubnistatbestand zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten u. a. für Zwecke der Gesundheitsvorsorge, für die medizinische Diagnostik und für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheitsbereich in § 22 I Nr. 1 b BDSG-E übernimmt. Die Schaffung von

Erlaubnistatbeständen, die sich einerseits an den spezifischen medizinischen Interessen der Betroffenen, andererseits aber auch an den technischen Voraussetzungen intelligenter Systeme orientieren, ist für die Entwicklung von Produkten und Lösungen in den Bereichen eHealth und Smart Home & Building zentral. Insoweit begrüßen wir die Nutzung der Öffnungsklausel, sehen aber in der bloß wortgleichen Übernahme ein erhebliches Unsicherheitspotenzial für die Beteiligten. Hier wären klare und konkrete Vorgaben wünschenswert, die aber regelungssystematisch sinnvoll in einem bereichsspezifischen Gesetz gegeben werden können.

In der Begründung zu § 22 BDSG-E wird knapp auf einen Absatz 3 hingewiesen, der von der Möglichkeit der Öffnungsklausel in Art. 9 IV EU-DSGVO Gebrauch machen soll. Im Gesetzestext findet sich allerdings kein Absatz 3. Da die Öffnungsklausel die für die Elektroindustrie wichtigen biometrischen Daten und Gesundheitsdaten erfasst, würden wir gerne den beabsichtigten Regelungsgehalt erfahren und hierzu ggf. ergänzend Stellung nehmen. Gerade für die Verarbeitung biometrischer Daten erscheint uns die Nutzung des durch die Öffnungsklausel gegebenen weiten Spielraums sinnvoll. Biometrische Daten sind vom aktuellen BDSG nicht als eigenständige Datenkategorie erfasst. Art. 9 I EU-DSGVO bezieht sie erstmals in die besondere Kategorie personenbezogener Daten ein. Dadurch ergibt sich eine deutliche Verschärfung der Voraussetzungen für die Verarbeitung biometrischer Daten gegenüber der aktuellen Rechtslage. Gleichzeitig werden diese Daten im Bereich Smart Home & Building beispielsweise für die Zutrittskontrolle zu Gebäuden über Netzhaut-Scans, Gesichtsbilder, Fingerabdrücke oder Spracheingaben zur Identifizierung genutzt. Wir halten es daher für erforderlich, in § 22 III BDSG-E die Verarbeitung biometrischer Daten auch in Kontexten zuzulassen, in denen die Einwilligung schwer einzuholen ist. Die Regelung sollte zumindest in allgemeiner Form die beschriebenen Systeme der Zutrittskontrolle abstrakt erfassen. Eine Präzisierung kann sinnvoll in einem bereichsspezifischen Gesetz erfolgen.

**e) Verarbeitung zu anderen Zwecken,
§ 23 BDSG-E**

§ 23 BDSG-E macht von der Öffnungsklausel des Art. 6 IV EU-DSGVO Gebrauch und erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem ursprünglichen Erhebungszweck. Die Vorschrift führt im Wesentlichen die im geltenden BDSG bestehenden Bestimmungen und Erlaubnistatbestände zur zweckändernden Weiterverarbeitung zusammen, sodass sich keine Unterschiede zur geltenden Rechtslage ergeben werden. Dies begrüßen wir sehr

und unterstützen den Regelungsvorschlag. Dabei ist uns insbesondere wichtig, dass die zweckändernde Weiterverarbeitung nicht nur für personenbezogene Daten (vgl. insbesondere § 23 II Nrn. 2, 3, 4 BDSG-E), sondern auch für besondere Kategorien von Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, gilt und die Verarbeitungszwecke Gesundheitsvorsorge, medizinische Diagnostik und Verwaltung von Systemen im Gesundheitsbereich ausdrücklich aufgeführt sind (vgl. insbesondere § 23 IV Nr. 3 sowie daneben Nrn. 5, 6 BDSG-E).

f) Verarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken, § 25 BDSG-E

§ 25 BDSG-E erhält unter Ausnutzung diverser Öffnungsklauseln die bisherige Rechtslage nach dem BDSG aufrecht. Dies stößt auf unsere Zustimmung.

§ 25 I BDSG-E ermöglicht die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke und macht von der Öffnungsklausel des Art. 9 II lit. j) EU-DSGVO Gebrauch. Die Vorschrift wird vom ZVEI ausdrücklich befürwortet. Im Bereich eHealth und der Gesundheitswirtschaft beispielsweise ermöglicht erst die Verfügbarkeit von personenbezogenen Gesundheitsdaten den Unternehmen die Forschung & Entwicklung neuer Produkte und Lösungen. Eine vergleichbare Interessenlage besteht für Innovationen aus dem Bereich Smart Home & Building für biometrische Daten und die Forschung & Entwicklung neuer Zutrittssysteme oder Anwendungen altersgerechter Assistenzsysteme für ein selbstbestimmtes Leben.

Nachbesserungsbedarf besteht unserer Meinung nach noch insofern, als der Begriff der Forschung exakter definiert werden sollte. Nach Erwägungsgrund 159 der EU-DSGVO ist der Begriff der wissenschaftlichen Forschungszwecke weit auszulegen. Folgerichtig wird in der Gesetzesbegründung auf Seite 91 klargestellt, dass § 25 I BDSG-E auch für die private Forschung gilt. Wir regen die ergänzende Klarstellung an, dass unter Forschung auch die F&E-Tätigkeit der Unternehmen verstanden wird.

Unbedingt erhalten bleiben sollte die Klarstellung in der Gesetzesbegründung auf Seite 92, nach der § 25 BDSG-E auch die Weiterverarbeitung der Daten umfasst.

Die Einschränkungen der Betroffenenrechte auf Auskunfts- oder Kopiererteilung in § 25 II BDSG-E bei einem unverhältnismäßigen Aufwand unter Ausnutzung der Öffnungsklausel des Art. 23 I lit. i) EU-DSGVO halten wir für

sinnvoll und der Forschungstätigkeit zuträglich, ohne unverhältnismäßig in die Rechte der Betroffenen einzugreifen.

§ 25 III BDSG-E entspricht der Öffnungsklausel des Art. 9 IV EU-DSGVO und schreibt u. a. vor, dass die Daten zu anonymisieren sind, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Diese Abhängigkeit vom Forschungszweck ist im Gesundheitsbereich notwendig, da in bestimmten Forschungsphasen eine Rückverfolgbarkeit des Behandlungspfades und -erfolgs für das Erreichen des Forschungszwecks notwendig ist und mit einer zu frühen Anonymisierung verhindert würde.

Eine Definition des Begriffs der Anonymisierung im BDSG-E selbst fehlt, stattdessen wird er im Erwägungsgrund 26 der EU-DSGVO näher umschrieben. Informationen / personenbezogene Daten gelten danach als anonymisiert, wenn sie „*sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen*“ oder „*die betreffende Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann*“. In Anlehnung an die aktuelle Definition der Anonymisierung in § 3 VI BDSG sind für die Frage, ob eine Identifizierung erfolgen kann, die Faktoren Wahrscheinlichkeit, Kosten, Zeitaufwand und verfügbare Technologien zu berücksichtigen. Dennoch bleiben Unsicherheiten, ab wann im Einzelfall von einer Anonymisierung auszugehen ist. Diese Unsicherheiten könnten zum einen durch bereichsspezifische Regelungen im nationalen Recht, beispielsweise im Bereich der wissenschaftlichen medizinischen Forschung abgebaut werden. Zum anderen erscheint es sinnvoll, im Europäischen Datenschutzausschuss auf die Entwicklung klarer, einheitlicher und handhabbarer Leitlinien zur Anonymisierung von Daten hinzuwirken; dieser Prozess sollte dialogbasiert ausgestaltet sein und Betroffene und Verarbeiter von Daten gleichermaßen einbeziehen.

g) Sanktionen, §§ 39 ff BDSG-E

Art. 84 EU-DSGVO verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Erlass nationaler Regelungen über „andere Sanktionen“ für Verstöße gegen die Verordnung, also zu Sanktionen, die in der EU-DSGVO selbst nicht abschließend geregelt sind. Den Mitgliedstaaten bleibt ein weiter Ermessensspielraum; die Sanktionen müssen lediglich wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Angesichts der ohnehin sehr detailliert ausgestalteten Geldbußen in der EU-DSGVO selbst ist es zu begrüßen, dass der Referentenentwurf von einem abgestuften verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionsregime absieht und

der bisherigen Systematik des BDSG folgt. In § 41 BDSG-E wird ein entgeltlicher sowie in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht vorgenommener Verstoß gegen Art. 83 V EU-DSGVO strafrechtlich geahndet. Das halten wir für sachgerecht.

Dagegen haben wir Zweifel hinsichtlich der Praktikabilität der Regelung des § 40 BDSG-E, nach dem Geldbußen schon wegen fahrlässiger Verstöße unmittelbar gegen Mitarbeiter in Unternehmen festgesetzt werden könnten. Zwar kennt § 43 BDSG eine ähnliche Regelung, in der Praxis hat sich aber die Inanspruchnahme des Unternehmens über § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz als sachgerecht herausgestellt. Über den innerbetrieblichen Regress kann ein persönlicher Verursachungsbeitrag des Mitarbeiters berücksichtigt werden, ohne dass er ein direktes, im Falle weisungsgemäßer Ausführung von Tätigkeiten zudem unbilliges Haftungsrisiko bei jedweder Tätigkeit tragen müsste. Da die unmittelbare Inanspruchnahme des Unternehmens direkt über Art. 83 EU-DSGVO möglich ist, halten wir § 40 BDSG-E für entbehrlich.

h) Datenschutzmündigkeit, Art. 8 I EU-DSGVO

Art. 8 I UA 1 EU-DSGVO legt fest, dass bei Diensten der Informationsgesellschaft ein Kind nur ab einem Alter von 16 Jahren in die Datenverarbeitung einwilligen kann.

Damit würde im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage eine feste Altersregelung greifen, die der deutschen Rechtsordnung bislang unbekannt ist. Soweit die datenschutzrechtliche Einwilligung nicht in einen Vertrag eingebunden ist, kommt es zurzeit nicht auf die Geschäftsfähigkeit des Kindes an, sondern auf dessen Grundrechtsmündigkeit. Damit kann ein Kind wirksam einwilligen, wenn es im konkreten Fall die individuelle Einsichtsfähigkeit besitzt und die Tragweite seiner Entscheidung abschätzen kann.

Aktuell mögen die Auswirkungen dieser erhöhten Einwilligungshürde auf die Produkte und Lösungen der Elektroindustrie gering erscheinen. Schließlich werden unter Diensten der Informationsgesellschaft solche verstanden, die elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Dienstleistungsempfängers erbracht werden. Dabei müssen diese Dienste in der Regel gegen Entgelt erbracht werden und im Regelungszusammenhang mit Art. 8 I EU-DSGVO zudem direkt gegenüber einem Kind angeboten werden, also das Kind als Zielgruppe haben. Intelligente Steuerungstechnik im Wohnhaus wird zurzeit wohl noch nicht unter diese Bestimmungen zu subsumieren sein. Auch etwaige Zusatzangebote und Apps für die Haustechnik

werden nicht direkt einem Kind angeboten werden. Aber mit Blick auf die dynamische Entwicklung neuer Produkte und Lösungen in allen Bereichen des „Internet of Things“ und unter Berücksichtigung des Umstands, dass bereits heute schon die Datenschutzmündigkeit, jedenfalls im Bereich des Smart Entertainment, eine ganz wesentliche Rolle spielt, ist ein Bedeutungszuwachs der datenschutzrechtlichen Einwilligungsfähigkeit anzunehmen.

Zwar hätte eine einheitliche feste Altersgrenze grundsätzlich den Vorteil, dass für unionsweit konzipierte Produkte und Anwendungen unserer Mitglieder keine individuellen Altersgrenzen je nach Mitgliedsstaat zu ermitteln wären. Aufgrund der zunehmenden Vernetzung des Alltags sollte jedoch vermieden werden, über das geltende Recht hinaus weitere Hürden für datenschutzkonforme Einwilligungen zu schaffen. Angesichts dieser Interessenlage und mit Blick darauf, dass das BDSG zukunftsgerecht abgefasst werden sollte, plädieren wir dafür, die Öffnungsklausel in Art. 8 I UA 1 EU-DSGVO zu nutzen und die Hürde für datenschutzkonforme Einwilligungen von Kindern an den europarechtlich eingeräumten 13 Jahren zu bemessen.

i) Verbandsklagerechte, Art. 80 II EU-DSGVO

Art. 80 II EU-DSGVO ermöglicht es Mitgliedstaaten, bestimmte Organisationen mit einem Verbandsklagerecht auszustatten, ohne dass es einer Beauftragung durch den Betroffenen bedarf.

Der Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit für die Verarbeitung von Verbraucherdaten durch einen Unternehmer zu Zwecken der Werbung, Markt- und Meinungsforschung etc. sowie zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken durch die zum 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Änderungen des Unterlassungsklagengesetzes Gebrauch gemacht. Weitere Verbandsklagerechte halten wir im Bereich des Datenschutzes angesichts der existierenden Aufsichtsbehörden nicht für erforderlich und begrüßen, dass der Referentenentwurf keine solchen Regelungsvorschläge enthält.

4. Zusammenfassung der Anforderungen des ZVEI

- Der Anpassungsprozess des deutschen Rechts an die EU-DSGVO muss transparent und dialogbasiert ausgestaltet werden.
- Die Schaffung einheitlicher datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen in der EU ist ein wichtiges Ziel für die Elektroindustrie. Öffnungsklauseln sollten jedoch dort verantwortungsvoll genutzt werden, wo dies für die Schaffung zukunftsfähiger Regelungen notwendig erscheint.

- Neben der Einheitlichkeit muss die Ermöglichung neuer digitaler Geschäftsmodelle und smarterer Produkte beispielsweise in den Bereichen eHealth, Smart Home & Building, Smart Entertainment, Energie und Automotive angestrebt werden.
- Der ZVEI unterstützt die schlanke Ausgestaltung des Referentenentwurfs und die Fokussierung auf die notwendigen Anpassungen des BDSG. Relevanten Anpassungsbedarf sehen wir vor allem punktuell im bereichsspezifischen Recht. Die Chance zur Weiterentwicklung des Datenschutzrechts besteht auch noch nach dem Geltungstichtag am 25. Mai 2018.
- Wir unterstützen eine stärkere Koordinierung der nationalen Aufsichtsbehörden und im Europäischen Datenschutzausschuss. Die Regelung in § 18 I 1 BDSG-E ist geeignet, durch eine stärkere Zusammenarbeit die einheitliche Anwendung der EU-DSGVO zu fördern.
- Die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen und die Nutzbarmachung von Daten sollten gleichermaßen gefördert werden. Wir begrüßen nachdrücklich, dass die Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten weiter möglich sein wird und dass von der Möglichkeit zur Flexibilisierung der Zweckbindung in § 23 BDSG-E Gebrauch gemacht wird. Daneben sind künftig bereichsspezifische Privilegierungen und Präzisierungen außerhalb des BDSG in Verarbeitungskontexten denkbar, in denen Einwilligungen erschwert sind aber Datennutzungen im öffentlichen Interesse liegen (Bsp. altersgerechte Assistenzsysteme). Dies sollte über § 22 I, III BDSG-E hinaus unter bestimmten Bedingungen auch für Gesundheits- und biometrische Daten gelten.
- Forschung und Entwicklung neuer Produkte und Lösungen sollten durch datennutzerfreundliche Forschungsklauseln gefördert werden, denen auch privatfinanzierte F&E unterfällt. Die Forschungsklausel in § 25 I BDSG-E begrüßen wir daher ausdrücklich; sie sollte weiterhin auch die Weiterverarbeitung der Daten umfassen. Wir regen jedoch die ergänzende Klarstellung im Gesetzestext an, dass unter Forschung auch die F&E-Tätigkeit der Unternehmen verstanden wird.
- Die Nutzung anonymisierter und pseudonymisierter Daten sollte durch Privilegierung und Aufstellung klarer Rahmenbedingungen gefördert werden. Der Begriff der Anonymisierung wird künftig durch die EU-DSGVO selbst definiert. Die verbleibenden Unsicherheiten sollten durch bereichsspezifische Präzisierungen und Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses in einem dialogbasierten Prozess mit Betroffenen und Nutzern von Daten ausgeräumt werden.

- Die Öffnungsklausel zur Festsetzung der Datenschutzmündigkeit auf 13 Jahre (Art. 8 I UA 1 EU-DSGVO) sollte genutzt und dadurch die Einführung weiterer Hürden für datenschutzkonforme Einwilligungen vermieden werden.
- Im Bereich der Sanktionen halten wir § 40 BDSG-E, nach dem Geldbußen schon wegen fahrlässiger Verstöße unmittelbar gegen Mitarbeiter in Unternehmen festgesetzt werden könnten, für entbehrlich. Die Praxis einer Inanspruchnahme der Unternehmen und der Berücksichtigung persönlicher Verursachungsbeiträge von Mitarbeitern über den innerbetrieblichen Schadensausgleich hat sich bewährt.

Über den ZVEI

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Rund 1.600 Unternehmen haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden.

Die Branche beschäftigt 851.000 Arbeitnehmer in Deutschland und weitere rund 704.000 weltweit. Im Jahr 2015 betrug ihr Umsatz 178,2 Milliarden Euro. Etwa ein Drittel davon entfallen auf neuartige Produkte und Systeme. Jährlich wendet die Branche 15,5 Milliarden Euro auf für F&E, 6,4 Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.



Die Elektroindustrie

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:
RA Till Barleben, LL.M.Eur.
Leiter Wirtschaftsrecht
Telefon: +49 69 6302-352
E-Mail: barleben@zvei.org
www.zvei.org